

Im übrigen ist auf dem Zahlungsabschnitt, mit dem die Lohnsteuer dem Finanzamt überwiesen wird, in der bisherigen Art die Steuer-Nummer, das Wort „Lohnsteuer“ und der Zeitraum anzugeben, für den die Lohnsteuer einbehalten wurde. Die Namen der Arbeitnehmer, auf die die Lohnsteuerbeträge entfallen, sind selbstverständlich nicht anzugeben.

Fortfall der Lohnsteuer-Anmeldungen

Der Arbeitgeber hat die bisherigen Lohnsteuer-Anmeldungen grundsätzlich nicht mehr abzugeben. Jedoch hat das Finanzamt nach wie vor das Recht, die Abgabe von ihm zu verlangen. Von diesem Recht wird das Finanzamt aber selbstverständlich nur in den wenigsten Fällen Gebrauch machen.

Erhöhte Steuersätze bei sonstigen Bezügen

Infolge Fortfalls der Bürgersteuer ist auch eine Änderung der Steuersätze bei sonstigen Bezügen erforderlich geworden. Die neuen Steuersätze sind ohnehin in der neuen Lohnsteuertabelle enthalten, die sich unsere Leser neu beschaffen müssen, weswegen wir an dieser Stelle die Angabe der neuen Steuersätze unterlassen können. Wir erwähnen lediglich zur Information, daß der Steuersatz bei einem Arbeitnehmer, der als ledig zu behandeln ist, bisher 24% betrug und nach den neuen Vorschriften 28% beträgt. Die Steigerung beträgt also 4%.

Es handelt sich hier um die bekannten Steuersätze, die z. B. dann angewendet werden können, wenn ein Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn aus demselben Dienstverhältnis sonstige, insbesondere einmalige, Bezüge wie z. B. Gratifikationen, Tantiemen usw. erhält. Auf diese Bezüge braucht also nicht die Lohnsteuertabelle angewendet zu werden, sondern man kann die genannten Steuersätze beanspruchen, die auch jetzt nach der Erhöhung in den meisten Fällen für den Arbeitnehmer steuerlich günstiger sind als die Lohnsteuertabelle.

Verlängerte Lohnabrechnungszeiträume

Der Arbeitgeber kann, wenn er dies nach seinem Ermessen für erforderlich hält, die bisherigen Lohnabrechnungszeiträume bis zu einem Monat verlängern.

Beispiel: Der Arbeitnehmer erhält wöchentlich seinen Lohn. Der Arbeitgeber führt nunmehr aus Vereinfachungsgründen monatliche Lohnzahlungen ein.

In der Praxis wird sich dies regelmäßig so vollziehen, daß der Arbeitnehmer wöchentlich Abschlagszahlungen erhält und daß dann am Monatsende abgerechnet wird.

Die neuen Bestimmungen besagen nun, daß der Arbeitgeber diesen verlängerten Lohnabrechnungszeitraum nunmehr als Lohnabrechnungszeitraum betrachten kann. Das bedeutet also, daß er, ohne die Genehmigung des Finanzamts einzuholen, auch bei der monatlichen Lohnzahlung die Monats-Lohnsteuertabelle anwenden kann, was ihm bis jetzt nicht ohne weiteres erlaubt war.

Wissenschaftliche Wettbewerbe Der Gesellschaft für Zeitmeßkunde und Uhrentechnik E. V.

Bericht über den elften Wettbewerb

Die regelmäßigen wissenschaftlichen Wettbewerbe der Gesellschaft für Zeitmeßkunde und Uhrentechnik E. V. konnten auch während des Krieges durchgeführt werden. Der elfte Wettbewerb hat angesichts der Zeitumstände einen außergewöhnlich guten Erfolg gehabt. Eingereicht wurden insgesamt sieben Arbeiten. Eine davon mußte zurückgegeben werden, weil sie den Ausschreibungsbedingungen nicht entsprochen hat. Drei Arbeiten konnte ein Preis zuerkannt werden. Zwei Arbeiten wurden zur Veröffentlichung angekauft. Bei einer weiteren an sich preiswürdigen Arbeit lag

Der sozialversicherungsrechtliche Sammelabzug

Wir erwähnten bereits eingangs, daß die bisherigen Sozialversicherungsbeiträge zu einem einheitlichen Beitrag zusammengefaßt worden sind, den man als sozialversicherungsrechtlichen Sammelabzug bezeichnet.

Dieser Sammelabzug ist nun leider im ganzen Reichsgebiet nicht gleichmäßig groß. Der Grund hierfür liegt darin, daß die Krankenkassenbeiträge ebenfalls verschieden hoch sind. Die Höhe des Sammelabzugs wird durch die Tageszeitungen bekanntgegeben werden.

Bei den Beiträgen der versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten zur Rentenversicherung ist ein einheitlicher Satz von 5,6% eingeführt worden. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Angestellten in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, sowie in den ehemaligen tschechischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten. Hier ist der Beitrag auf 10% des Entgelts festgesetzt, das der Arbeitnehmer erhält.

Die genannten Hundertsätze sind bei Arbeitern und Angestellten, die krankenversicherungspflichtig sind, vom Grundlohn zu berechnen, der für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist. Für die Angestellten, die nicht krankenversicherungspflichtig, aber angestelltenversicherungspflichtig sind, wird der Beitragsberechnung ein nach dem wirklichen Arbeitsverdienst festgesetzter Grundlohn bis zum Betrage von 7200 RM jährlich oder 600 RM monatlich zugrunde gelegt.

Zum Nachweis der entrichteten Beträge hat der Arbeitgeber nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, spätestens aber nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, auf der **Quittungskarte** (Versicherungskarte) einzutragen:

1. die Zeit, in der er den Versicherten in diesem Kalenderjahr gegen Entgelt beschäftigt hat;
2. den gesamten Entgelt, den der Versicherte in dieser Zeit von ihm erhalten hat (die eisernen Sparbeträge sind dabei vom Entgelt nicht abzusetzen).

Erweiterte Führung des Lohnkontos

Nach den bisherigen Vorschriften konnte der Arbeitgeber von der Führung eines Lohnkontos absehen, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers nicht mehr als 78 RM monatlich (18 RM wöchentlich, 3 RM täglich, 1,50 RM vierstündlich) betrug.

Durch die mit dem Fortfall der Bürgersteuer verbundene leichte Erhöhung der Lohnsteuer sowie die Senkung der Lohnsteuerfreigrenze war auch bei dieser Vorschrift eine Änderung notwendig geworden. Das Lohnkonto braucht infolgedessen jetzt nur dann nicht geführt zu werden, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers nicht mehr beträgt als 65 RM monatlich (15 RM wöchentlich, 2,50 RM täglich, 1,25 RM vierstündlich).

eine Vorveröffentlichung in einer Patentschrift vor, so daß sie nach den Wettbewerbsbedingungen nicht mit einem Preis bedacht werden konnte; jedoch soll die Veröffentlichung dieser Arbeit in der Schriftenreihe der Gesellschaft erfolgen.

Mit einem Preis von 600 RM wurde die Arbeit von Dipl.-Ing. Wilh. Huth: „Die Reinigung von Uhren und Feingeräten“ ausgezeichnet.

Der Arbeit von Prof. Dr.-Ing. H. Bock: „Zur Theorie des Spiralfeder-Rückers der Uhren“ wurde ein Preis von 500 RM zuerkannt.